

Leitfaden
für an psychiatrischen Einrichtungen im Bereich des
Nds. PsychKG bestellte
Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und – beamte

Rechtliche Grundlagen:

In den oben genannten Einrichtungen kann es zeitweise erforderlich sein, bei Patientinnen und Patienten grundrechtseinschränkende Maßnahmen durchzuführen. Da es für derartige Maßnahmen auf Grund des staatlichen Gewaltmonopols einer besonderen Legitimation bedarf, ist es zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes und zur rechtlichen Absicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, diese zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und –beamten zu bestellen. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass dem ärztlichen- und Pflegepersonal, z.B. bei medikamentösen und manuellen Fixierungen, Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) oder Körperverletzung (§ 223 StGB) vorgeworfen werden könnte.

Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamte dürfen nur bestellt werden, wenn sie die erforderliche Sachkunde besitzen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihnen die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt; die Bestellung erfolgt widerruflich. Die erforderliche Sachkunde ist in der Regel bei den Ärztinnen und Ärzten durch ihre Approbation und bei den Pflegekräften durch ihren berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen. Rechtsgrundlagen für die von den Vollzugsbeamtinnen und –beamten zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 11, 12, 13, 17, 22 u. 23 sowie 26 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

Dabei sind sie berechtigt Zwangsmittel (§§ 64, 69 bis 75 Nds. SOG in Verbindung mit den §§ 20-26 NPsychKG) anzuwenden; die Anwendung von Waffen (§ 69 Abs.4 Nds. SOG) ist ausgeschlossen.

Demgegenüber ist die Mithilfe der nicht zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und –beamten bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Zwangsmaßnahmen nur dann nicht rechtswidrig, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 32 oder 34 des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen:

§ 32 Notwehr

„(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“

§ 34 Rechtfertigender Notstand

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Grundsätzlich gilt, dass Sie als Verwaltungsvollzugsbeamtin oder Verwaltungsvollzugsbeamter, aber auch alle anderen Beschäftigten in den psychiatrischen Krankenhäusern und Krankenhausabteilungen, die Regelungen des NPsychKG einzuhalten haben. Daher möchte ich Ihnen diese im Folgenden kurz vorstellen.

1. Was dürfen Sie tun?Durchführung der Aufnahmeuntersuchung (§ 20 NPsychKG)

Das ärztliche Personal ist verpflichtet und berechtigt, bei auf Grund dieses Gesetzes eingewiesenen oder untergebrachten Personen auch gegen deren Willen eine Aufnahmeuntersuchung durchzuführen.

Was bedeutet dies?

In Verbindung mit der Aufnahmeuntersuchung kann es erforderlich sein, die eingewiesenen oder untergebrachten Personen zu befragen oder eventuell eine Identitätsfeststellung durchzuführen. Dies kann auf der Grundlage der §§ 11, 12 und 13 Nds. SOG durchgeführt werden.

In bestimmten Fällen, z.B. bei Verdacht auf Drogenabhängigkeit, kann auch eine Durchsuchung erforderlich werden; dies ist auf der Grundlage des § 22 Nds. SOG möglich.

Durchführung von Heilbehandlungen (§21 NPsychKG):

Eine Heilbehandlung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person. Ist die untergebrachte Person nicht fähig, Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einzusehen oder ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, so ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten oder des Personensorgeberechtigten oder der Person einzuholen, die zur Betreuung oder Pflege bestellt ist und deren Aufgabenkreis diese Einwilligung umfasst. Heilbehandlungen dürfen auch ohne Einwilligung der untergebrachten Person und ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten oder des Personensorgeberechtigten erfolgen, wenn diese notwendig sind, um diejenige Krankheit oder Behinderung zu heilen oder zu lindern, wegen der sie untergebracht ist oder auch um die Gesundheit anderer zu schützen.

Entsprechende Heilbehandlungen gem. § 21 NPsychKG werden vom ärztlichen Personal angeordnet und von diesem oder vom Pflegepersonal durchgeführt.

Was bedeutet dies?

Jede Heilbehandlung ohne Zustimmung des Patienten stellt grundsätzlich eine Körperverletzung dar. Durch § 21 Abs. 3 NPsychKG wird eine ärztliche Behandlung der Patienten bei gegenwärtiger Fremd- oder Selbstgefährdung auch gegen den Willen des Patienten ermöglicht. Diese Heilbehandlung stellt daher keine Körperverletzung dar. Diese Regelung des § 21 Abs.3 NPsychKG gilt ausschließlich für die Dauer der stationären Einweisung und Unterbringung nach NPsychKG.

Durchführung von Freiheitsbeschränkungen (§ 22 NPsychKG):

Freiheitsbeschränkungen dürfen nur insoweit vom ärztlichen Personal angeordnet und von diesem oder vom Pflegepersonal durchgeführt werden, als sie sich auf den Zweck der Unterbringung -gegenwärtige Fremd- oder Selbstgefährdung- beziehen. Sie müssen im Laufe der Behandlung ständig überprüft und angepasst werden. Hierzu gehören insbesondere mechanische oder medikamentöse Fixierungen von Patienten.

Was bedeutet dies?

Eine Fixierung gegen den Willen der betreffenden Person erfüllt regelmäßig den Straftatbestand einer Freiheitsberaubung und ist nur zulässig, wenn ein Rechtfertigungsgrund, z.B. eine akute Gesundheitsgefährdung der zu fixierenden Person oder eine Gefährdung anderer Personen vorliegt, und diese Gefährdung durch die Fixierung abgewendet werden kann. In jedem Falle ist eine ärztliche Anordnung erforderlich. Freiheitsentziehende Maßnahmen, bei denen die Maßnahme länger als bis zum Ende des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Tages dauert, oder eine regelmäßige Fixierung bedürfen immer der Genehmigung des Betreuungsgerichtes. In Notfällen kann die Fixierung auch ohne richterliche Anordnung erfolgen; dann muss die richterliche Anordnung unverzüglich nachgeholt werden. Die Fixierung selbst samt deren Begründung und deren Dauer, und der mehrmals täglichen Unterbrechungen, muss dokumentiert werden.

Einschränkungen des Besuchsrechtes und des Rechtes auf persönliche Habe (§ 23 NPsychKG)

Auf ärztliche Anordnung darf das Recht, persönliche Kleidung zu tragen und persönliche Gegenstände in den Zimmern aufzubewahren und Besuch zu empfangen, nur eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich ist, um gesundheitliche Nachteile für die untergebrachte Person oder erhebliche Gefahren für die Sicherheit oder ein geordnetes Zusammenleben in dem Krankenhaus abzuwehren.

Was bedeutet dies?

Das Tragen persönlicher Kleidung ist Bestandteil der menschlichen Freiheit. Dies ist, daher soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, auch im Rahmen einer Einweisung oder Unterbringung nach NPsychKG zu beachten.

Bei der Gefahr von gesundheitlichen Nachteilen für den Betroffenen sowie aus Gründen, der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung können Besuche abgebrochen, eingeschränkt oder untersagt werden. Die Durchsuchung von Besuchern, z.B. zur Verhinderung des Einschmuggelns von Drogen, Alkohol oder gefährlichen Gegenständen sowie das Überwachen und der Abbruch von Besuchen, sind im Gesetz nicht geregelt. Solche Eingriffe sind aber auf der Grundlage einer Hausord-

nung oder bei Vorliegen der genannten Nachteile und Gefahren zulässig, wenn eine konkrete oder erhebliche Gefährdung besteht (§§ 17, 22 u. 23 Nds. SOG).

Besuche eines gesetzlichen Vertreters, von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untergebrachten oder Eingewiesenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten, sie dürfen nicht überwacht oder eingeschränkt werden.

Einschränkung der Ausübung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse (§ 24 NPsychKG)

Der untergebrachten Person kann aus zwingenden Gründen der Sicherheit im Krankenhaus die Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt werden, dies gilt für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend.

Was bedeutet dies?

Hier geht es nicht um die Gesundheit der Patienten, sondern um Sicherheitsaspekte im Krankenhaus. Sollten z.B. konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass die Gottesdienste zu Absprachen bezüglich Straftaten, Drogenverteilung etc. missbraucht werden, könnte dies eine entsprechende Anordnung rechtfertigen. Die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger müssen gehört werden, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Eine entsprechende Untersagung müsste auf § 11 Nds. SOG in Verbindung mit § 24 NPsychKG gestützt werden.

Einschränkungen des Post- und Fernmeldeverkehrs (§ 25 NPsychKG)

Das Post- und Fernmeldegeheimnis stellt in demokratischen Staaten ein wesentliches Grundrecht (Artikel 10 des Grundgesetzes) dar. Die untergebrachte Person hat daher das Recht, briefliche Sendungen, Telegramme oder Pakete frei abzusenden oder zu empfangen sowie Telefongespräche frei zuführen, soweit dieses Recht nicht nach § 25 Absatz 2 beschränkt ist.

Entsprechende Maßnahmen können unter bestimmten Umständen von der Leitung des Krankenhauses angeordnet werden, wenn dies insbesondere der Verhinderung von Straftaten (z.B. Beförderung von Drogen und Waffen) dient oder wenn der Weiterleitung

des Post- und Fernmeldeverkehr die Eingliederung einer untergebrachten Person nach deren Entlassung gefährden würde oder eine Straftat darstellen würde. Über diese Maßnahmen ist die untergebrachte Person zu unterrichten.

Weitere Einzelheiten darüber in welchem Umfang Post und Fernmeldeverkehr beschränkt werden kann, regelt § 25 NPsychKG.

Was bedeutet dies?

Der Post- und Fernmeldeverkehr darf nur zur Verhinderung von Straftaten überwacht und beschränkt werden oder wenn die Weiterleitung die Eingliederung der untergebrachten Person nach deren Entlassung gefährden könnte. Beispiele für Straftaten wären das Einschmuggeln von Drogen oder Waffen oder das Versenden von Briefen, die Dritte zu einer Straftat anstiften sollen. Beispiele für die Gefährdung der Eingliederung der entsprechenden Person nach der Entlassung wären der Versand umfangreicher Bestellungen durch Maniker, aber auch krankheitsbedingte Beleidigungsbriefe an den Arbeitgeber.

2. Ausübung von unmittelbarem Zwang (§§ 64 -75 Nds. SOG)

Was ist unmittelbarer Zwang?

Für Ihren Tätigkeitsbereich lässt sich dies wie folgt definieren:

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ggf. unter zu Hilfenahme von Hilfsmitteln.

Was ist körperliche Gewalt?

Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

Was sind Hilfsmittel?

Im Bereich des NPsychKG sind die gebräuchlichsten Hilfsmittel mechanische und medikamentöse Fixierungen aber auch sonstige technische Mittel, die die Bewegungsfreiheit der Patienten einschränken, wie z.B. Bettgitter.

Wer darf unmittelbaren Zwang anwenden?

Neben z.B. der Polizei dürfen Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und –beamte unmittelbaren Zwang ausüben.

Wie soll unmittelbarer Zwang ausgeübt werden?

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs muss angedroht werden, außer wenn es die Umstände nicht zulassen. Dies gilt insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Es gilt bei der Anwendung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das heißt, es ist das Mittel zu wählen, das zum Erreichen des angestrebten Zweckes (z.B. Ruhigstellung eines aggressiven, sich selbst oder andere gefährdenden Patienten) ausreicht und den Patienten aber auch Besucher und Mitpatienten am wenigsten beeinträchtigt.

3. Weisungsrecht des Fachministeriums und Berichtsrecht der Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten

Der ab 01.01.2011 gültige neue § 15 a des NPsychKG regelt in Absatz 3, dass das Fachministerium den Vollzugsbeamtinnen und –beamten Weisungen erteilen kann. Im Falle divergierender Weisungen hat das gesetzlich begründete Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde Vorrang vor dem arbeitsrechtlich begründeten Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Wahrscheinlichkeit divergierender Weisungen äußerst selten ist.

§ 15 a Abs.3, Satz 2 regelt ferner, dass die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten das Fachministerium jederzeit, ohne Beteiligung des Krankenträgers, über grundrechtsrelevante Sachverhalte unterrichten können. Derartige Berichte sollen über die ärztliche Leitung erfolgen.

Gleichzeitig folgt aus den Regelungen auch, dass diejenigen Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und –beamte, die fachaufsichtliche Weisungen erfüllen, keine arbeitsrechtlichen Nachteile zu befürchten haben.

4. Haftung

Aus haftungsrechtlicher Sicht ergeben sich im normalen Betriebsablauf für die zu Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Änderungen. Es greift die normale Berufshaftpflichtversicherung bzw. die Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers. Eine Haftung des Landes kann nur dann eintreten, wenn sich ein Schadensfall auf Grund einer Weisung des Landes an die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und –beamten ergibt.

5. Beamten- und Versorgungsrechtliche Aspekte

Durch die Bestellung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin bzw. zum Verwaltungsvollzugsbeamten entsteht kein Beamtenverhältnis im Sinne des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Ihre Tätigkeit als Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und –beamte begründet keine versorgungsrechtlichen Ansprüche wie z.B. Pensionsansprüche oder Ansprüche auf Beihilfe.

Zum Abschluss noch ein persönliches Wort:

Es ist sicher etwas Neues und Ungewohntes nun Verwaltungsvollzugsbeamtin oder –beamter zu werden. Aber letztlich dient dies in erster Linie Ihrer persönlichen Absicherung hinsichtlich der Anwendung unmittelbaren Zwanges, was sich gerade auf geschlossenen Stationen nie vermeiden lassen wird. Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Freude und Engagement bei Ihrem anspruchsvollen und fordernden Beruf.

Dr. Peter Wüst